

**MNU – Landesverband Sachsen**  
**des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und**  
**naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**

**Satzung in der geänderten Fassung vom 13. Februar 2017-Entwurf**

Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Prolog</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 2 Name und Sitz, Vereinsregister</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Vereinszweck</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitglieder</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Vereinsstruktur</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Vereinsorgane</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 8 Der innere Vorstand (im Weiteren Vereinsvorstand genannt)</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 10 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung des Vereins, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamtes</b> .....	<b>8</b>

**§ 1 - Prolog**

Die folgende Satzung richtet sich nach der Satzung des MNU – Deutscher Verein zur Förderung des mathematisch und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. Der Landesverband Sachsen ist Teil der regionalen Gliederung des MNU.

Der Verein MNU engagiert sich gemeinnützig für Qualität und Fortschritt im mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht mit dem Ziel, ein Forum für MINT-Lehrende von Schulen und Universitäten zu sein.

Der Verein MNU möchte alle Vereinsmitglieder wirkungsvoll bei ihrer anspruchsvollen Lehrtätigkeit in den MINT-Fächern - Mathematik, Informatik, den Naturwissenschaften und Technik - unterstützen. Dazu bietet der Verein kompetente Fortbildungen, aktuelle Fachinformationen und interdisziplinären Austausch an.

Der Verein MNU setzt sich auch für eine positive Wahrnehmung des Lehrerberufes ein und verdeutlicht den großen volkswirtschaftlichen Nutzen, den besonders MINT-Lehrende durch eine zeitgemäße Bildungsqualität für ein zukunftsfähiges und demokratisches Deutschland stiften. Dazu arbeitet der Verein MNU in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen mit. Die fachlich fundierten Beiträge fließen in Lehrpläne, Fortbildungskonzepte und verschiedene MINT-Strategien ein.

## **§ 2 - Name und Sitz, Vereinsregister**

- (1) Der Verein führt den Namen „MNU - Landesverband Sachsen“ im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zwickau, Registernummer ..... am .....eingetragen.

## **§ 3 - Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt 3, steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung wie sie in der Satzung des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:
  - a) die Erarbeitung von Zielsetzungen und Unterrichtskonzepten, die eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Entwicklung der MINT-Fächer in einer sich wandelnden Zeit ermöglichen,
  - b) die Entwicklung, Umsetzung und Durchführung von Programmen und Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung von Lehrenden im MINT-Bereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bildungsforschung, der Didaktik der MINT-Fächer, der Psychologie sowie der allgemeinen Erziehungswissenschaften,
  - c) die Förderung von Veröffentlichungen der Ergebnisse und Erfahrungen aus der Vereinstätigkeit sowie der Unterrichtspraxis,
  - d) die Förderung der Belange von MINT-Lehrenden und Einflussnahme zur Förderung des MINT-Unterrichts in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen ggfs. in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Vereinen und Vereinigungen. Dabei tritt der Verein dafür ein, dass Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik und verwandte Fächer an den Schulen im Bundesland Sachsen den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und bewahren, und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und methodischen Entwicklung entspricht,
  - e) die Durchführung von Veranstaltungen zu Themen aus dem MINT-Bereich,
  - f) die Förderung von persönlichen und virtuellen Netzwerken zum fachlichen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander,
  - g) die Mitgliederwerbung und Einwerbung von Mitteln für den Ausbau und den Erhalt der Vereinstätigkeit,

- h) die Förderung von interessierten und begabten Schülerinnen<sup>1</sup> z.B. durch Wettbewerbe oder durch die Vergabe von Reiestipendien
  - i) sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.
- (4) Zweck des Vereins ist es zudem, Mittel zur Förderung von Bildung und Erziehung zu beschaffen, die anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Wirkungsbereich des Landesverbandes Sachsen zur Verfügung gestellt werden, um die Förderung von Lehrenden im MINT-Bereich zu ermöglichen. Die dazu erforderliche Verwaltung kann vom Vereinsvorstand des MNU übernommen werden.

#### **§ 4 – Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des MNU und nach Prüfung durch den Vereinsvorstand des MNU aufgenommen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist zugleich Mitglied des Landesverbandes, in dessen Wirkungsbereich sich sein Hauptwohnsitz bzw. der Sitz seiner Dienststelle befindet. Liegen Hauptwohnsitz und Dienststelle nicht im Bereich desselben Landesverbandes, dann wählt das Mitglied, welchem Landesverband es angehört. Dies gilt auch für die Mitglieder, die im Ausland wohnen oder ihre Dienststelle haben.
- (3) Ein Vereinsbeitrag wird nicht gesondert erhoben.
- (4) Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins eingezahlte Gelder zurück.

#### **§ 5 – Vereinsorgane**

- (1) In allen Vereinsorganen und für alle zu wählenden Gremien haben nur die volljährigen, ordentlichen Mitglieder des Verbandes das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Landesvorstand Sachsen
- (3) Der Landesvorstand kann Ausschüsse oder Beiräte zur Beratung, zur Organisation und Durchführung fachbezogener Vorhaben einsetzen.

#### **§ 6 – Mitgliederversammlung**

---

<sup>1</sup>Hier wie in Folgenden ist wegen der besseren Lesbarkeit nur ein Geschlecht genannt. Es ist aber stets auch immer das andere Geschlecht mitbedacht.

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Der Landesvorstand Sachsen beruft mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Website, per Mail oder durch schriftliche Ankündigung auf der Einladung zum Landesverbandstag jeweils mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Landesvorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, wenn die Satzung keine andere Mehrheit festlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Landesvorstand Sachsen zuständig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl des Landesvorstandes Sachsen und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören,
  - b) Wahl der Fachreferenten für 1 Jahr
  - c) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
  - d) die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabschlüsse des Landesvorstandes,
  - e) die Entlastung des Landesvorstandes,
  - f) den Beschluss des Vereinshaushaltes gemäß des Vorstandsvorschlages
  - g) den Beschluss von Satzungsänderungen gemäß des Vorstandsvorschlages mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
  - h) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, erfolgt eine Neuansetzung des Termins.
- (8) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen dem Landesvorstand in Textform mindestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung oder Durchführung von Wahlen müssen beim Landesvorstand schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und das Protokoll vom Protokollführer und vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

## **§ 7 – Der Landesvorstand Sachsen**

- (1) Der Landesvorstand Sachsen besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Landesvorstand Sachsen gibt sich eine Vereinsordnung, nach der Beschlüsse gefasst werden und die Arbeit koordiniert wird. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Der Landesvorstand Sachsen leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen der Vereinsorgane und Aufstellen der Tagesordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
  - e) Erstellen eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
  - f) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen,
  - g) Abstimmung der Vereinsarbeit mit dem MNU
- (4) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Landesvorstand Sachsen berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird über die nachträglichen Änderungen informiert.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden, den stellvertretenden Landesvorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Landesvorstand Sachsen auf die Dauer von drei Jahren. Der Landesvorstand Sachsen bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl aktiv im Dienstverhältnis stehen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes Sachsen vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der verbliebene Landesvorstand Sachsen für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen. Steht der Landesvorstand Sachsen insgesamt nicht mehr zur Verfügung, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (8) Das Amt eines Landesvorstandsmitgliedes endet
  - a) nach Ablauf seiner Wahlperiode
  - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, gegenüber seinen Stellvertretern oder
  - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund.
- (9) Vertretungsberechtigter Landesvorstand Sachsen, d.h. Vorstand im Sinne des §26 BGB, sind der Landesvorsitzende, der stellvertretende Landesvorsitzende und der Schatzmeister. Die drei Landesvorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Eine Begrenzung des Betrages gibt eine Vereinsordnung nach §7 (2) dieser Satzung vor, die der Landesvorstand Sachsen erlassen kann.

## **§ 8 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Mittelverwendung, den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamts**

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. mit Sitz in Hamburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Projekte zur MINT-Unterrichts-Förderung zu verwenden hat.
- (2) Diese Vereinssatzung tritt nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Sachsen mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

In dieser Form beschlossen von der Mitgliederversammlung MNU - Landesverbandes Sachsen des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. am 09.03.2017.

Meißen, den 09.03.2017